

## **Satzung des Fördervereins der Ganerbschule**

---

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragene Verein führt den Namen:  
Förderverein Ganerbschule Bönningheim e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bönningheim.
3. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Besigheim) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der genannten Schule und Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Lehrer(innen) und Schüler(innen) sowie der Freunde und Gönner.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle Förderung der genannten Schule, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, Zuschüsse für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Durchführung von präventiven Maßnahmen, Kosten für psychosomatische Erstbetreuung von Schülern, Finanzierung von Referenten für pädagogische Themen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die sich zum Zweck des Vereins bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Kündigung, die bis zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen ist.
2. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstands ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden  
seinem/ihrer Stellvertreter/in  
dem/der Kassierer/in  
dem/der Schriftführer/in
2. Ein Vorstandsposten sollte von einem Mitglied der Schulleitung besetzt sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in, der oder die Kassierer/in und der oder die Schriftführer/in.  
Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Kassenprüfer/Kassenprüferin**

Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Rechnungen des Vereins sachlich und rechnerisch und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden. Die Prüfungen sollten jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die jedes Jahr einmal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, deren Fälligkeit, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand einzuberufen.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ist erforderlich
  - a) bei Satzungsänderungen, die stets in der Tagesordnung anzugeben sind,
  - b) bei anderen Angelegenheiten, wenn sie nicht in der Tagesordnung angegeben wurden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss unter Anführung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Etwa noch vorhandenes Vermögen ist für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung zu verwenden